

Est. A-15414

pd

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Reamatukogu
~~199464~~

35184

pd

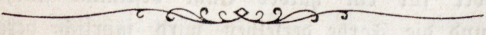
Entwurf

eines

Reglements

für

die Erhebung der Hundesteuer.



Reval, 1881.

Gedruckt bei Lindfors' Erben.

A 58
Taru Kirikou Ukon
Kosmakuon
1999
3218

§ 1.

Um das schädliche Ueberhandnehmen der Hunde, namentlich der herrenlosen, zu verhindern, ist in der Stadt Reval vom..... ab eine Hundesteuer zu erheben.

§ 2.

Alle im Stadtpolizeibezirk lebenden Personen sind verpflichtet, für die von ihnen gehaltenen Hunde eine Steuer zu erlegen. Die Steuer beträgt für Hof-, Ketten-, Viehtreiber- und Nachtwächterhunde 50 Kop. und für alle übrigen 2 Rbl. jährlich für jeden Hund, und ist solche Steuer bei der Anmeldung der Hunde in der Abgaben-Expedition der Stadt-Cassa-Commission zu erlegen.

Anmerkung 1. Die Bewohner der Vorstädte haben das Recht, für einen Hund oder Kettenhund die Steuer mit 50 Kop., für die etwa mehr gehaltenen Hunde aber die Verpflichtung, die Steuer mit 2 Rbl. für jeden Hund für das Jahr zu entrichten.

Anmerkung 2. Durchreisende Personen und fremde Schiffer haben keine Steuer zu erlegen, wenn jene weniger als einen Monat in der Stadt bleiben und diese ihre Hunde auf den Schiffen zurückhalten; bei einem Aufenthalte jedoch, der länger als einen Monat und weniger als ein halbes Jahr dauert, ist der halbe Steuerbetrag zu entrichten.

§ 3.

Der Eigenthümer eines Hundes erhält, nachdem er die Steuer bezahlt, eine Quittung und eine Marke (unentgeltlich), auf welcher das laufende Jahr und eine Nummer bezeichnet ist. Diese Marken werden auf starkem Blech in verschiedener Form, je nachdem sie für ein Jahr oder für ein halbes Jahr bestimmt sind, angefertigt. Die Form und die Farbe derselben wird jährlich verändert. Die gelösten Marken müssen den Hunden an starken Halsbändern eingehängt und so befestigt werden, daß sie nicht leicht verloren gehen oder, ohne beschädigt zu werden, gestohlen werden können. Wenn für einen Hund die Steuer zwar bezahlt, die Marke aber verloren ge-

gangen oder gestohlen ist, so ist dem Eigenthümer des Hundes, nachdem der Nachweis der Versteuerung desselben durch Vergleichung des Namens des Eigenthümers und der verloren gegangenen Nummer mit dem Register geführt worden, eine Duplicatmarke gegen bloße Entrichtung des Kostenpreises derselben auszuhändigen.

Anmerkung. Wer sich der Fälschung oder Entwendung einer Hundemarke schuldig macht, unterliegt der Beahndung auf allgemeiner gesetzlicher Grundlage.

§ 4.

Die Steuer wird gewöhnlich im Jahresbetrage entrichtet; Personen aber, die erst in der zweiten Hälfte des Jahres (d. h. nach dem 1. Juli) einen Hund acquiriren, welcher der Steuer unterliegt, zahlen für das laufende Jahr nur die Hälfte des Steuerbetrages.

§ 5.

Die gewöhnlichen Jahreseinzahlungen geschehen im Laufe des Januar=Monats. Für später acquirirte oder außerzogene Hunde ist die Steuer innerhalb 14 Tagen nach Anschaffung der Hunde, oder nachdem die jungen Hunde das Alter von einem Monat erreicht haben, einzuzahlen.

§ 6.

Jeder Einwohner der Stadt, welcher einen oder mehrere Hunde besitzt, ist verpflichtet, darüber in den angegebenen Terminen der Stadt=Cassa=Commission Anzeige zu machen und die Steuer einzuzahlen. Für die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige eines Hundes muß der Eigenthümer desselben die doppelte Steuer entrichten, widrigenfalls ihm polizeilich der Hund abgenommen wird.

§ 7.

Wer auf amtliches Befragen das Vorhandensein oder den Besitz eines Hundes leugnet, desgleichen wer einem Hunde eine Marke umhängt, die nicht in vorgeschriebener Weise in der Stadt=Cassa=Commission gelöst worden ist, unterliegt außer der Zahlung der bestimmten Jahressteuer der Beahndung auf allgemeiner gesetzlicher Grundlage.

§ 8.

Jeder kann über Hunde, für welche die Steuer nicht bezahlt worden, der Stadt=Cassa=Commission Anzeige machen und erhält hierfür eine Prämie von 50 Kop.

§ 9.

Der Nachrichten ist angewiesen, durch seine in genügender Anzahl anzumiethenden Knechte alle Hunde, die in den Straßen und auf

5. —
den Plätzen des Stadtpolizeibezirks betroffen werden, in folgenden Fällen einfangen zu lassen:

1. wenn sie überhaupt keine Marken an sich tragen;
2. wenn sie nicht mit Marken für das laufende Jahr versehen sind.

§ 10.

Der Eigenthümer eines eingefangenen Hundes ist berechtigt, denselben innerhalb 3 Tagen zu reclamiren. Meldet sich der Eigenthümer in dieser Zeit nicht, so wird der Hund getödtet.

§ 11.

Ein eingefangener Hund wird dem Eigenthümer ausgeliefert, sobald der Reclamant sich als rechtmäßiger Eigenthümer durch Beibringung der Marke legitimirt, deren Nummer im Register auf seinen Namen verzeichnet ist. In Ermangelung dieser Marke wird der Hund nur auf schriftlichen Befehl der Stadt-Cassa-Commission ausgeliefert. Ein solcher Befehl erfolgt, nachdem der Eigenthümer des Hundes an Stelle der verlorenen Marke eine Duplicatmarke gelöst, oder aber nach Maßgabe der Umstände die Steuer und die sub § 12 bezeichnete Zahlung berichtigt hat.

§ 12.

Der Eigenthümer eines reclamirten Hundes ist in allen Fällen verpflichtet, dem Nachrichten für die Fütterung desselben einen Rubel zu zahlen.

§ 13.

Ueber alle eingefangenen, getödteten und reclamirten Hunde hat der Uebernehmer des Einfangens derselben zu Ende eines jeden Monats einen Bericht einzureichen, mit Angabe des Familiennamens der Eigenthümer der reclamirten Hunde und der Nummer der letzteren angelegten Marken.

§ 14.

Die Stadt-Cassa-Commission führt über die zu erhebende Hundesteuer ein besonderes Buch und außerdem ein Register über alle zur Anzeige gebrachten Hunde. Der Nachrichten erhält jährlich Anfangs Februar eine vollständige, später aber allmonatlich eine ergänzende Mittheilung von diesem Register.

§ 16.

Die gegenwärtigen Regeln sind behufs allgemeiner Kenntnissnahme und Nachachtung durch die Localzeitungen zu publiciren.
